

Freiberger Anzeiger

und
Tageblatt.

Erscheint jeden Wochentag früh 9 Uhr. Preis vierteljährlich 15 Rgr. — Inserate werden an den Wochentagen nur bis Nachmittag 3 Uhr für die nächst erscheinende Nummer angenommen und die gespaltene Zeile mit 5 Pfennigen berechnet.

No. 88.

Mittwoch, den 19. April

1854.

Das St. Johannis Hospital.

Erster Artikel.

Welch' wichtiges Institut, welche wohlthätige Stiftung das in der Ueberschrift genannte Hospital ist, das wird jeder Bürger unserer Stadt wissen, welcher sich nur einigermaßen um den städtischen Haushalt bekümmert, und welcher beobachtet hat, Welch' bedeutende Unterstützungen aus dessen Mitteln unmittelbar an verarmte Bürger fließen. Es muß daher vollständig gerechtfertigt erscheinen, wenn wir uns einmal in gedrängter Kürze darüber klar zu werden suchen, ob die vom Hospitale St. Johannis ausfließenden Wohlthaten recht verwendet, und von den Empfängern recht benutzt werden.

Die Aufgabe, welche ich mir für diesmal stelle, soll aber nicht darin bestehen, über alle Bezüge aus der Kasse des Hospitals, sowie über deren Verwendung ausführlich zu sprechen — ich will mich vielmehr bloß darauf beschränken, meine Ansichten darüber: — ob das Pfründnerhaus selbst, d. h. die Pfründervertheilung an Arme im Pfründnerhause den eigentlichen Zweck der Stiftung vollständig erfüllt, — dem Urtheile derer vorzulegen, welche sich für die Sache interessiren.

Ehe ich jedoch zur Hauptsache komme, dürften einige Bemerkungen vorauszuschicken sein, welche bei der jetzigen, und bei künftigen ähnlichen Betrachtungen von Einfluß sein werden.

Das St. Johannis hospital unterscheidet sich von der Ortsarmenanstalt dadurch, daß es ein rein bürgerliches Institut mit dem Zwecke ist, verarmte Bürger nach bestimmten feststehenden Regeln und Bedingungen gleichsam mit einer Art Pension zu unterstützen, und ihnen im letzten Falle eine anständige Zufluchtsstätte im Pfründnerhause selbst zu gewähren, während die allgemeine städtische Armenanstalt sich aller Verarmter und Kranker des Bezirkes ohne Unterschied und ohne alle Bedingungen außer der der Noth anzunehmen, und für sie soweit zu sorgen hat, als es ihre Einrichtungen und Kräfte gestatten. — Eben weil die Bezüge aus Stiftungen (Hospitälern im engeren Sinne wie hier, Wittwen- Sterbe- oder Begräbnis-Kassen, Lebensversicherungen u. s. w.) nicht aus dem allgemeinen städtischen alljährlich durch von allen steuerfähigen Bürgern anzufüllenden Säckel fließen, sondern von Vermächtnissen und Schenkungen mildthätiger Menschen herrühren und sehr oft mit Gegenleistungen verbunden sind, hat man auch das Annehmen solcher Unterstützungen von jeher für ehrenvoller gehalten, als das Empfan-

gen des gewöhnlichen Almosens aus der eigentlichen Ortsarmen-kasse. Während man bei Vertheilung der Unterstützungen aus den bezeichneten milden Stiftungen sich nur an die durch diese speciell vorgeschriebenen Bedingungen zu halten, und nicht allemal und unter allen Umständen nur die äußerste Nothdürftigkeit entscheiden zu lassen hat, kann bei der eigentlichen Armen-kasse nur die wirkliche Noth des Armen in Frage kommen. — Kurz, man kann, wie schon erwähnt, das, was Unbemittelte aus Stiftungen beziehen, mehr als ein besonderes Geschenk des StifTERS, als eine Art Pension, oder auch, wenn man so sagen darf, als eine durch Erfüllung gewisser Bedingungen von Rechts wegen zu fordernde Leistung betrachten, während das Almosen aus der Armenkasse nur ein durch die Noth gebotenes, und aus bloßer Mildthätigkeit geleisteter zurückzuerstattender Vor-schuß ist, welchen eine Gemeinde dem Verarmten so lange macht, als er nicht im Stande ist, sich den nothdürftigsten Lebensunterhalt selbst zu schaffen. Zu erörtern, ob und inwieweit der ersten Klasse von Unterstützten (Pfründnern) gleich den Almosenemp-fängern die Verpflichtung obliege, das Erhaltene zurückzuer-statten, sobald sie in gute Vermögensumstände kommen und aus dem Hospitale austreten, das gehört nicht hierher, und würde uns bei unserer Betrachtung zu weit führen. Hier genügt es, zu bemerken, daß darüber die Ansichten der Juristen (wie leider in so vielen anderen Dingen) verschieden sind. Die Regel, meine ich, müßte die sein, daß die Bezüge aus solchen Stiftungen nicht zurückzuerstatten seien. Eine andere Frage wäre die, ob und wie sie das Hospital für das verlorengelohnte Erbrecht zu entschädigen hätten.

Den soeben gemachten, und auch wirklich bestehenden Unterschied kennen die Pfründner des St. Johannis hospital's recht gut, ohne sich der Gründe, warum sie sich eine gewisse Würde beilegen, bewußt zu sein; sie bezeichnen diesen Unterschied gewöhnlich damit, daß sie sagen: „ich bin im großen, oder: im reichen Spittel!“ womit sie sagen wollen, daß sie auf besonders ehren-volle Weise versorgte Bürger seien, und nicht mit den gewöhnlichen Almosenempfängern verwechselt werden dürften. Hierin befinden sie sich in der Hauptsache in ihrem Rechte, nur daß sie die Grenze nicht können, bis zu welcher sie den behaupteten Unterschied geltend machen dürfen.

Esprechen wir vorerst von der Aufnahme in das Hospital selbst (von den Pfründen, welche an in der Stadt wohnende Arme vertheilt werden, reden wir vielleicht später einmal) und